

Arlette Schläpfer
a. Kantonsrätin
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute
Tel. 071 891 57 62

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

arlette.schlaepfer@bluewin.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Vernehmlassung Datenschutzgesetz
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9411 Schachen bei Reute, 3. Juli 2020

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Teilrevision kantonales Datenschutzgesetz (kDSG)

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 laden Sie uns ein, zur Teilrevision kantonales Datenschutzgesetz Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

1. Grundsätzliches

Die PU AR hätte es sinnvoll gefunden, wenn der Kanton auf die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DGS-Bund) gewartet hätte. Es ist aber nachvollziehbar, dass diese Teilrevision vorgezogen werden muss, da ein erheblicher Druck zur Einhaltung des Schengen-Assoziierungsabkommens besteht. Die Übernahme der Richtlinien (EU) 2016/680 *zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechtes* und die Annahme des Änderungsprotokolls zur Datenschutzkonvention SEV 223 *zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten* durch die Schweiz, sind auch für die Kantone bindend. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, hätte diese Umsetzung theoretisch bereits bis zum 1. August 2018 erfolgen müssen. Der ordentliche Gesetzgebungsprozess verläuft in der Schweiz aber demokratischer als in der EU, weshalb das ganze Umsetzen länger dauert. Ohne Umsetzung würde die Schweiz in Zukunft ihren Schengen-Verpflichtungen nicht nachkommen. Im Gesetz geht es um den Schutz von Privatpersonen im Umgang mit den Behörden. In der Teilrevision des kDSG werden sowohl die Richtlinie (EU) 2016/680 als auch die Datenschutzkonvention SEV 223 abgebildet. Der Kanton hat daher wenig Spielraum bei der Gestaltung des kDSG.

Erläuternder Bericht

Der erläuternde Bericht ist ausführlich, gut strukturiert und verständlich abgefasst, sodass eine Beurteilung der Anpassungen des kDSG möglich ist. Die Darstellung der wichtigsten Neuerungen und die Ausführungen über die Notwendigkeit der Übernahme der vom Europarat verabschiedeten Datenschutzkonvention (SEV 223), tragen zum besseren Verständnis bei und erhöhen die Akzeptanz.

2. Handlungsbedarf

2.1. Richtlinie (EU) 2016/680

Die PU AR befürworten, dass ein hoher Schutz im Austausch der personenbezogenen Daten zwischen den zuständigen Behörden der Schengen-Staaten, aber auch auf innerstaatlicher Ebene gelten soll.

Dies gilt für alle Datenbearbeitungen, die von den Polizei- und Justizbehörden durchgeführt werden.

2.2. Datenschutzkonvention SEV 223

Die PU AR begrüßen, dass das Auskunftsrecht betroffener Personen erweitert wird und kein Entscheid getroffen werden kann, der ausschliesslich auf der automatisierten Bearbeitung von Daten, also einem virtuellen Zombie, gründet. Die PU AR wünschen, dass die „bestimmten Ausnahmefälle“ genauer definiert sind, wenn das Weiterleiten von Daten an Staaten, die kein angemessenes Schutzniveau garantieren, ermöglicht wird.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Ausführungen zu den angepassten Artikeln sind ausführlich und klar abgefasst und erleichtern die Arbeit. Die PU AR äussern sich gerne zu einzelnen Artikel in der Synopse wie folgt:

Kantonales Datenschutzgesetz (kDSG)

I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 -6)

Art. 2 Begriffe

5bis Die PU AR befürworten, dass das Profiling ins Gesetz aufgenommen wird und es für jedes Profiling ein formelles Gesetz braucht, solange die Daten nicht anonymisiert verwendet werden. Das mittels computergestützten Analysetechniken erhobene Datenbild einer Person ist dann dem kDSG unterstellt, wenn daraus Schlussfolgerungen mit Bezug auf persönliche Aspekte einer Person gezogen werden können. Diese computergestützten Schlussfolgerungen müssen der Realität entsprechen.

Art. 4 Zulässigkeit der Bearbeitung

Abs.1 ... „wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist“ Die PU AR begrüßen, dass eine zeitliche Beschränkung der Datenbearbeitung eingeführt wird.

II. Datenbearbeitung (Art. 7 -17)

Art. 7 Informationspflicht

Abs.1 „Das verantwortliche Organ ist verpflichtet, die betroffenen Personen in geeigneter Form über die Beschaffung von Daten zu informieren;“ Dieser Artikel hat zu längeren Diskussionen innerhalb der PU AR geführt. Für uns ist zu ungenau definiert, was die Pflicht zu informieren bedeutet. Dies ist prinzipiell zu befürworten, aber ist das Erfüllen dieser Pflicht auch kontrollierbar? Wenn eine solche besteht, muss sie kontrollierbar sein. Weiter soll die Information in geeigneter Form geschehen. Auch diese Umschreibung ist zu ungenau. Wie bei Art. 29 ausgeführt, ist beim Wegfall von Art. 29, das Gesetz so zu formulieren, dass keine Unklarheiten entstehen. Die PU AR wollen wissen, wie die Umsetzung dieses Absatzes stattfinden soll.

Abs.3 lit.c der „unverhältnismässige Aufwand“ lässt viel Interpretationsspielraum und ist zu ungenau. Dementsprechend kann dieser aus Sicht der datenbearbeitenden und betroffenen Person unterschiedlich ausgelegt werden.

Art. 7a Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Möglichkeit der Vorabkonsultationen beim Datenschutzkontrollorgan zur Folgenabschätzung ist wichtig; somit können nachträgliche Beschwerden verhindert oder zumindest reduziert werden. Dies bedeutet aber auch, dass das Datenschutzorgan genügend Ressourcen zur Verfügung haben muss.

III. Datensammlung (Art. 18 -19)

Keine Bemerkung zu machen

IV. Schutz der betroffenen Personen (Art. 20 -25)

Art. 25 Verfahren

Abs. 2 Hier wird dem Datenschutzorgan die Macht „zur Erhebung von Rechtsmitteln“ gegeben. Die PU AR wollen wissen, wer das Datenschutzorgan kontrolliert, wer dafür vorgesehen ist.

V. Aufsicht (Art. 26 -27b)

Art. 26 Datenschutz - Kontrollorgan

Abs. 1 „Der Kantonsrat wählt eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson“ Auch hier ist die Beschreibung einer ausgewiesenen Fachperson zu ungenau. Wenn Artikel 29 gestrichen wird, ist die Person bzw. das Anforderungsprofil genauer zu umschreiben.

Abs. 3 Hier stellt sich wie in Art. 25 Abs. 2 die Frage der Aufsicht.

Art. 27 Aufgaben

Abs.1,lit.f Mit Bezug auf die ausgewiesene Fachperson in Art. 26 ist zu bemerken, dass das Datenschutzorgan sowohl juristisch gebildet sein sollte, als auch auf dem neuesten Stand der technologischen Entwicklung. Falls dies in einer Person nicht vereinigt werden kann, muss die fehlende Kompetenz mit einer zweiten Person abgedeckt werden.

Art. 27b Abhilfemassnahmen

Abs. 1 Das Datenschutzorgan kann „verbindlich über geeignete Abhilfemassnahmen“ entscheiden „und setzt dem verantwortlichen Organ eine angemessene Frist für deren Umsetzung“. Welches ist der nächste Schritt, wenn die angemessene Frist nicht eingehalten wird? Die PU AR möchten hier Klarheit, insbesondere bezüglich Zuständigkeit und Aufsicht.

VI. Gebühren (Art. 28)

keine Bemerkung

VII. Schlussbestimmungen (Art. 29 - 31a)

Art. 29 Aufgehoben

Wie bereits bei verschiedenen Artikeln bemerkt, ist das Gesetz zu ungenau formuliert. Die PU AR sind der Meinung, dass es Ausführungsbestimmungen braucht im Sinne einer Verordnung. Wird diese Verordnung durch den Kantonsrat erstellt (da dieser das Datenschutzorgan wählt) oder durch den Regierungsrat? Wenn Art. 29 aufgehoben wird und somit keine Verordnung mehr die Ausführung präzisiert, dann muss das Gesetz genauer formuliert werden. Das Datenschutzorgan (DSO) soll gestärkt werden, wie das die EU im Rahmen einer Schengen-Evaluation, dem Bund empfohlen hat. Wir sind überzeugt, dass es auf kantonaler Ebene einen Rahmen braucht, welcher umschreibt, was das DSO darf und was nicht.

Die PU AR beantragt diesen Artikel nicht zu streichen.

Aufsicht, in einer Verordnung oder Weisung geregelt, ist aus unserer Sicht zwingend. Die PU AR möchten dem DSO nicht die volle Macht geben – Stärkung ja, aber keine uneingeschränkte Vollmacht.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Arbeitsgruppe der PU AR: a.KRP Edith Beeler, a.KR Arlette Schläpfer, **KR Gabriela Wirth Barben**, KR Andrea Zeller